

Anlegerinformation

nach Art. 105 AIFMG

und

Satzung

und

Anlagebedingungen

inklusive teilfondsspezifischer Anhang des

i2 european real economy lending fund

Stand: 15. August 2024

AFS Alternative Fund SICAV

AIF nach liechtensteinischem Recht

in der Rechtsform der Investmentgesellschaft

(nachfolgend „die Investmentgesellschaft“ oder „der AIF“)

(Umbrella-Konstruktion)

Dieses Dokument ist eine Kurzfassung der Anlegerinformation des AIF und enthält nur die relevanten Informationen zum Teilfonds i2 european real economy lending fund. Das vollständige Dokument ist auf www.lafv.li erhältlich.

AIFM:

Accuro Fund Solutions AG

Hintergass 19

LI-9490 Vaduz

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis der Satzung, der Anlagebedingungen und gegebenenfalls des Basisinformationsblatts (PRIIP-KID) sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. **Der Vertrieb des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an Privatanleger und/oder professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Der für den einzelnen Teilfonds definierte Anlegerkreis ist dem entsprechenden Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen. Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in § 12 der Anlagebedingungen. Erfolgt der Vertrieb des jeweiligen Teilfonds ausschliesslich an professionelle Anleger, wird kein Basisinformationsblatt (PRIIP-KID) für den betreffenden Teilfonds zur Verfügung gestellt. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.**

Diese Satzung und die Anlagebedingungen stellen kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zum Kauf von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds dar. Sie stellen auch kein Angebot zur Zeichnung und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in dieser Satzung und den Anlagebedingungen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht geprüft und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -Kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in § 53 „Steuervorschriften“ der Anlagebedingungen erläutert. In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Verkaufsrestriktionen

Anteile der Teilfonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das **"Gesetz von 1933"**) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die **"Vereinigten Staaten"**).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der **"SEC"**) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit der Satzung und der Anlagebedingungen bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Die Satzung und die Anlagebedingungen dürfen nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung der Satzung und der Anlagebedingungen und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile der Teilfonds dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933

und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Die Teilfonds dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US-Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Allgemein dürfen Anteile der Investmentgesellschaft nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Ziffer 8 „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile der Teilfonds erwerben.

Inhaltsverzeichnis

HINWEIS FÜR ANLEGER/VERKAUFBSCHRÄNKUNG	2
TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG.....	6
1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN	6
2 ERGÄNZENDE ANLEGERINFORMATIONEN NACH ART. 105 AIFMG	6
3 SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VERTRIEBSLÄNDER.....	9
TEIL II: SATZUNG FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT	10
PRÄAMBEL.....	10
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	10
ART. 1 FIRMA DER INVESTMENTGESELLSCHAFT.....	10
ART. 2 SITZ DER INVESTMENTGESELLSCHAFT	10
ART. 3 ZWECK DER INVESTMENTGESELLSCHAFT	10
ART. 4 DAUER DER INVESTMENTGESELLSCHAFT	10
II. GESELLSCHAFTSKAPITAL UND AKTIEN	10
ART. 5 GESELLSCHAFTSKAPITAL (GRÜNDERAKTIEN)	10
ART. 6 ANLEGERAKTIEN (ANTEILE).....	11
III. ORGANE DER INVESTMENTGESELLSCHAFT	11
ART. 7 RECHTE DER GENERALVERSAMMLUNG.....	11
ART. 8 ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	12
ART. 9 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNGEN.....	12
ART. 10 EINBERUFUNG	12
ART.11 ORGANISATION	12
ART. 12 BESCHLUSSFASSUNG UND STIMMRECHT	12
ART. 13 ZUSAMMENSETZUNG	13
ART. 14 SELBSTKONSTITUTION	13
ART. 15 AUFGABEN	13
ART. 16 BESTIMMUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG.....	13
ART. 17 BESCHLUSSFASSUNG UND VERSAMMLUNG	13
ART. 18 VERTRETUNG DER INVESTMENTGESELLSCHAFT	14
ART. 19 UNVEREINBARKEITSBESTIMMUNGEN/INTERESSENKOLLISION	14
ART. 20 AUFGABE UND ERNENNUNG DER REVISIONSSTELLE.....	14
IV. DIE GRÜNDUNG DER INVESTMENTGESELLSCHAFT	15
ART. 21 GRÜNDUNGSKOSTEN.....	15
ART. 22 INFORMATIONEN AN DIE GRÜNDERAKTIONÄRE	15
ART. 23 INFORMATIONEN AN DIE ANLEGER.....	15
ART. 24 GESCHÄFTSJAHR.....	15
V. DIE AUFLÖSUNG DER INVESTMENTGESELLSCHAFT	15
ART. 25 BESCHLUSS ZUR AUFLÖSUNG.....	15
ART. 26 KOSTEN DER AUFLÖSUNG	15
ART. 27 AUFLÖSUNG UND KONKURS DER INVESTMENTGESELLSCHAFT.....	15
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
ART. 28 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND MASSGEBENDE SPRACHE	16
ART. 29 INKRAFTTRETEN	16
TEIL III: ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT	17

PRÄAMBEL	17
1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	17
2 DIE ORGANISATION	19
3 VERTRIEB	22
4 ÄNDERUNGEN DER ANLAGEBEDINGUNGEN / STRUKTURMASSNAHMEN	23
5 AUFLÖSUNG DER INVESTMENTGESELLSCHAFT, IHRER TEILFONDS UND ANTEILSKLASSEN	26
6 BILDUNG VON TEILFONDS UND ANTEILSKLASSEN	27
7 ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND -BESCHRÄNKUNGEN	28
8 RISIKOHINWEISE	35
9 BEWERTUNG UND ANTEILSGESCHÄFT	40
10 KOSTEN UND GEBÜHREN	45
11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	50
ANHANG A: DIE ORGANISATION DER INVESTMENTGESELLSCHAFT IM ÜBERBLICK	54
ANHANG B1: TEILFONDS IM ÜBERBLICK – KTS STRATEGY FUND	56
ANHANG B2: TEILFONDS IM ÜBERBLICK – I2 EUROPEAN REAL ECONOMY LENDING FUND	66
ANHANG B3: TEILFONDS IM ÜBERBLICK – LOUCOR PRIVATE ALTERNATIVES FUND II	76
ANHANG B4: TEILFONDS IM ÜBERBLICK – ARTIS TRADE INVEST FUND	88
ANHANG B5: TEILFONDS IM ÜBERBLICK – MONTALIN FUND	98
ANHANG C1: SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VERTRIEBSLÄNDER SCHWEIZ	110
ANHANG C2: SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VERTRIEBSLÄNDER SCHWEIZ	111
ANHANG D: AUF SICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG	112

TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG

Die Accuro Fund Solutions AG, Vaduz, als AIFM stellt den Anlegern der AFS Alternative Fund SICAV die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Satzung, Anlagebedingungen, Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und den Anhang B „Teilfonds im Überblick“) verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Dieser AIF bzw. der jeweilige Teilfonds richtet sich an Privatanleger und/oder professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II). Der für den einzelnen Teilfonds definierte Anlegerkreis ist dem entsprechenden Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen. Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in § 12 der Anlagebedingungen. Erfolgt der Vertrieb des jeweiligen Teilfonds ausschliesslich an professionelle Anleger, wird kein Basisinformationsblatt (PRIIP-KID) für den betreffenden Teilfonds zur Verfügung gestellt.

1 Allgemeine Informationen

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige in den Anlagebedingungen genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Anlagebedingungen sowie des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Anlagebedingungen genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG

Die nachstehenden Anlegerinformationen gelten grundsätzlich für alle Teilfonds. Allfällige Abweichungen bei einzelnen Teilfonds werden separat in der jeweiligen Ziffer ausgewiesen.

2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“.

2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. b AIFMG)

Bei den Teilfonds handelt es sich um keine Feeder-AIFs.

2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. c AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“.

2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“.

2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen „Allgemeine Risiken“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Risiken und Risikoprofile des Teilfonds“.

2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und -politik (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 3. AIFMG)

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF bzw. mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds innerhalb des geltenden Anlagebedingungen durch eine Änderung der Anlagebedingungen inklusive Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Ziff. 1 Allgemeine Informationen zu entnehmen.

2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 1. AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Anlagebedingungen sowie für den Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und für den Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über das anwendbare Recht (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 2. AIFMG)

Der AIFM und der AIF mit seinen Teilfonds unterstehen liechtensteinischem Recht.

2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105 Ziff. lit. e 3. AIFMG)

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF mit seinen Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen,

in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.

2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)

Siehe Kapitel B der Anlagebedingungen „Die Organisation“ sowie Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen „Der AIFM“.

2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Aufgabenübertragung durch den AIFM“ und „Verwahrstelle“ sowie Anhang D „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“.

2.13 Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und -methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Bewertung“.

2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen „Allgemeine Risiken“ sowie gegebenenfalls Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Teilfondsspezifische Risiken“.

2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen „Kosten und Gebühren“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)

Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF bzw. seiner Teilfonds, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Jeder Anleger wird gleichbehandelt:

- Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
- Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilsklasse für jeden Anleger gleich
- Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen

2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen.

2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen zur „Ausgabe von Anteilen“ sowie zur „Rücknahme von Anteilen“.

2.19 Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen.

2.20 Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen.

2.21 Gegebenenfalls Identität zum Primebroker: (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 1. AIFMG)

n/a

2.22 Gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 2. AIFMG)

n/a

2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105 Ziff. 1 lit. s AIFMG)

Die in Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der FMA angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde: 15.08.2024

TEIL II: SATZUNG FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT

Präambel

Soweit ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) in der geltenden Fassung und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma der Investmentgesellschaft

Unter der Firma AFS Alternative Fund SICAV („die Investmentgesellschaft“) besteht eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft mit variablem Aktienkapital.

Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann.

Art. 2 Sitz der Investmentgesellschaft

Gesellschaftssitz ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Art. 3 Zweck der Investmentgesellschaft

Ausschliesslicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Vermögensverwaltung für Rechnung der Anleger durch Vermögensanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG).

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im AIFMG festgelegten Beschränkungen alle anderen Massnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die sie zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes für angemessen erachtet.

Art. 4 Dauer der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

II. Gesellschaftskapital und Aktien

Art. 5 Gesellschaftskapital (Gründeraktien)

Das Aktienkapital (eigenes Vermögen) der Investmentgesellschaft beträgt CHF 50'000 (in Worten Schweizer Franken fünfzigtausend) und ist eingeteilt in 50 auf den Namen lautende Gründeraktien mit einem Nominalwert von je CHF 1000.--. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Gründeraktien werden an die Gründer der Investmentgesellschaft ausgegeben. Sie verbrieften das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und berechtigen zur Ausübung des Stimmrechts auf der Generalversammlung. Unter den Gründeraktionären besteht ein gegenseitiges Vorkaufsrecht.

Das Aktienkapital der Gründeraktien stellt das eigene Vermögen der Investmentgesellschaft dar und ist vom verwalteten Vermögen getrennt. Gründeraktionäre partizipieren ausschliesslich am eigenen Vermögen der Investmentgesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Gründeraktien Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Gründeraktien ausstellen oder auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten.

Art. 6 Anlegeraktien (Anteile)

Neben den Gründeraktien wird die Investmentgesellschaft auf den Inhaber lautende Anlegeraktien (Anteile) ohne Nennwert an die Anleger ausgeben, wobei sich der Wert des einzelnen Anteils aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anlegeraktien (Anteile) ergibt. Sie verbriefen kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Erhöhung des Aktienkapitals kann durch allmähliche Ausgabe neuer Anlegeraktien (Anteile) an bisherige Anleger oder Dritte und die Herabsetzung des Aktienkapitals kann durch allmähliche gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals durch Einlösung von Anlegeraktien (Anteilen) erfolgen, ohne dass hierbei das für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss. Bei Ausgabe neuer Anteile besteht kein generelles Bezugsrecht.

Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien oder von Inhaberaktien in Namenaktien beschliessen.

Das Vermögen der Gründeraktionäre ist vom Vermögen der Anleger getrennt.

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit kann eine Sammelverwahrung der Anteile vorgenommen werden. Die Investmentgesellschaft kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

III. Organe der Investmentgesellschaft

Die Organe der Investmentgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle, die nach AIFMG zwingend ein Wirtschaftsprüfer sein muss.

A. Generalversammlung

Art. 7 Rechte der Generalversammlung

Oberstes Organ der Investmentgesellschaft ist die Generalversammlung.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle, die gemäss AIFMG zwingend ein Wirtschaftsprüfer sein muss;
2. Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichts;
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividenden;
4. die Entlastung des Verwaltungsrates;
5. die Beschlussfassung über die Annahme der Satzung sowie über die Auflösung oder Fusion der Investmentgesellschaft;
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, wobei die einfache Mehrheit genügt;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Satzung vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung richtet sich nach Art. 5 und 6 dieser Satzung.

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen, in der Einberufung festgelegten Ort einberufen.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einberufen werden.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine ausserordentliche Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 10 Einberufung

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen durch Publikation im Publikationsorgan der Investmentgesellschaft, sofern die Adressen der Aktionäre nicht vollständig beim Verwaltungsrat hinterlegt sind.

Die Generalversammlung muss auf Antrag von Gründeraktionären, welche mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Aktien der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten.

Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Art. 11 Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident den Vorsitz.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmenzähler. Ersterer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen.

Art. 12 Beschlussfassung und Stimmrecht

Jede Gründeraktie berechtigt zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder sich durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, falls nicht durch Gesetz zwingend etwas anderes vorgesehen ist, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Gründeraktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

B. Verwaltungsrat

Art. 13 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens einem Mitglied.

Bei den Mitgliedern handelt es sich um natürliche oder juristische Personen.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neuwahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Verwaltungsräte bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein und ist von der nächstfolgenden Generalversammlung zu bestätigen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Art. 14 Selbstkonstitution

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten (Stellvertreter).

Art. 15 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Investmentgesellschaft sowie die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung.

Er vertritt die Investmentgesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Satzung, einem besonderen Reglement oder einem separaten Vertrag einem anderen Organ der Investmentgesellschaft oder Dritten übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist befugt, einen AIFM, eine Verwahrstelle je Teilfonds sowie Anlageausschüsse je Teilfonds zu benennen.

Art. 16 Bestimmung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter eigener Verantwortung mit separatem Vertrag einen AIFM, der über eine Bewilligung gemäss AIFMG als AIFM verfügt, in Übereinstimmung mit der Satzung, sofern massgeblich, gemäss den Regelungen des AIFMG, der Verordnung und anderen relevanten Gesetzen für die Geschäftsführung zu bestimmen. Das Gleiche gilt auch für in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassenen AIFM, die über eine inländische Zweigniederlassung oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechende Tätigkeiten erbringen dürfen. Kraft dieses Vertrages leistet der AIFM in Übereinstimmung mit der Satzung Verwaltungsdienste für die Investmentgesellschaft.

In jedem Fall von dem Verwaltungsrat auszuüben sind die Festlegung der Anlagepolitik je Teilfondsvermögen, grundsätzliche Entscheidungen über die Ausgabe und Rücknahme der Anlegeraktien sowie Entscheidungen über Strukturmassnahmen einzelner Teilfondsvermögen oder Anteilklassen.

Art. 17 Beschlussfassung und Versammlung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 18 Vertretung der Investmentgesellschaft

Das Zeichnungsrecht der Mitglieder des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung festgelegt. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung.

Art. 19 Unvereinbarkeitsbestimmungen/Interessenkollision

- 1) Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Investmentgesellschaften schliesst, wird durch die Tatsache ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsleiter der Investmentgesellschaft Interessen in oder Beteiligungen an einer anderen Investmentgesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Investmentgesellschaft sind.
- 2) Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.
- 3) Falls ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in einer Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden. Stimmt diese Person dennoch mit, ist die Stimmabgabe nichtig.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf eine Beziehung oder ein Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem AIFM, der Verwahrstelle oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

C. Revisionsstelle

Art. 20 Aufgabe und Ernennung der Revisionsstelle

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Revisionsstelle, welche zwingend ein Wirtschaftsprüfer gemäss AIFMG sein muss, zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist und von der Generalversammlung ernannt wird. Die Revisionsstelle ist für eine Dauer von einem Jahr ernannt, kann wiedergewählt und jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

IV. Die Gründung der Investmentgesellschaft

Art. 21 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstaussgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über 5 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über 5 Jahre abgeschrieben.

Art. 22 Informationen an die Gründeraktionäre

Mitteilungen an die Gründeraktionäre erfolgen auf dem Postweg, Fax, E-Mail oder Vergleichbares.

Art. 23 Informationen an die Anleger

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch die Änderungen der Satzung, werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband sowie sonstigen in der Satzung und in den Anlagebedingungen genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember 2020.

V. Die Auflösung der Investmentgesellschaft

Art. 25 Beschluss zur Auflösung

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fassen.

Art. 26 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten der Investmentgesellschaft.

Art. 27 Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Investmentgesellschaft untersteht liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Vaduz.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Satzung gilt die deutsche Sprache.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Vaduz, 2. Oktober 2020

Accuro Fund Solutions AG

TEIL III: ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT

Präambel

Die Anlagebedingungen sowie der Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit. Die Anlagebedingungen, der Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Die Anlagebedingungen, der Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen der Anlagebedingungen, des Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die FMA.

Soweit ein Sachverhalt in diesen Anlagebedingungen nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und dem AIFM nach der Satzung, nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Informationen zum AIF

Die FMA hat dem heutigen AIFM (damals der Verwaltungsgesellschaft) am 21. März 2012 den Empfang der Bestätigung der externen Revisionsstelle bescheinigt. Am 26. März 2012 wurde unter der Firma KTS Global Opportunities Fund AGmVK (der "AIF") eine Aktiengesellschaft mit variablem Kapital ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen. Der Gesellschaftssitz ist Vaduz. Ausschliesslicher Zweck des AIF ist die Anlage des von einer Anzahl von Anlegern eingesammelten Kapitals zu deren Nutzen gemäss der hierin festgelegten Anlagestrategie. Der AIF kann unter Berücksichtigung der im AIFMG festgelegten Beschränkungen alle Massnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die er zur Erreichung seines Gesellschaftszweckes für angemessen erachtet.

Der AIF wurde ursprünglich gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 (IUG) in Verbindung mit Art. 28 und 29 der Verordnung vom 23. August 2005 über Investmentunternehmen (IUV) als eine Anlagegesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital für qualifizierte Anleger aufgelegt.

Am 9. Januar 2018 hat die FMA den AIF samt dessen an die Anforderungen des AIFMG angepassten Fondsdokumenten, nämlich der Satzung sowie den Anhängen A und B autorisiert.

Die Anlagebedingungen und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ wurden zuletzt mittels Änderungsanzeige vom 28. November 2023 der FMA angezeigt.

Die gültige Fassung steht auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Die Investmentgesellschaft ist ein rechtlich selbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFMG“).

Die Investmentgesellschaft hat auf der Basis ihrer Satzung Gründeraktien mit einem Nennwert von CHF 1'000.- und auf den Inhaber lautende Beteiligungsrechte der Anleger (Anteile) ohne Nennwert ausgegeben. Die Anleger sind nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile an den Vermögen und den Erträgen der einzelnen Teilfonds beteiligt. Die Anlegeraktien verbriefen kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht

auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Investmentgesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Die Verwaltung der Investmentgesellschaft besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung zu investieren.

Die Investmentgesellschaft bzw. jeder Teilfonds bildet zugunsten der Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM. Im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft fällt das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen nicht in deren Konkursmasse.

In welche Anlagegegenstände die Investmentgesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AIFMG, den Anlagebedingungen und dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung einer geplanten Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA prüft die Änderungen auf Rechtmässigkeit; unrechtmässige Änderungen werden untersagt.

Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden im Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen eines Teilfonds sind allein die Anleger dieses Teilfonds nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Es ist vom Vermögen der anderen Teilfonds getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teilfonds auflegen. Die vorliegenden konstituierenden Dokumente werden bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen der Investmentgesellschaft anerkennt jeder Anleger die konstituierenden Dokumente, welche die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzen sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieser Dokumente. Mit der Veröffentlichung von Änderungen der konstituierenden Dokumente, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagengeldfondsverband www.lafv.li sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

§ 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger die Satzung, die Anlagebedingungen, den Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und den Anhang B „Teilfonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds nicht verlangen. Die Details zu den jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft werden im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und die konstituierenden Dokumente entsprechend anzupassen.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschliesst gemäss § 26 der Anlagebedingungen innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Diese konstituierenden Dokumente sowie die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG gelten für alle Teilfonds der AFS Alternative Fund SICAV

Die Investmentgesellschaft legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende(n) Teilfonds zur Zeichnung auf:

- KTS Strategy Fund
- i2 european real economy lending fund
- Loucor Private Alternatives Fund II
- Artis Trade Invest Fund
- Montalin Fund

2 Die Organisation

§ 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

§ 4 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

§ 5 Der AIFM

Accuro Fund Solutions AG (im Folgenden: „AIFM“), Hintergass 19, LI-9490 Vaduz, Handelsregister-Nummer FL-0002-024-149-2.

Die Accuro Fund Solutions AG wurde am 25. September 2000 in Form einer Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Der AIFM hat seinen Sitz und die Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Die Investmentgesellschaft hat gestützt auf einen Bestimmungs- und Delegationsvertrag die Accuro Fund Solutions AG als AIFM im Sinne des AIFMG bestimmt.

Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Das Aktienkapital des AIFM beträgt eine Million Schweizer Franken und ist vollständig einbezahlt.

Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, durch eine Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt. Der Deckungsbetrag wird jährlich überprüft und allenfalls angepasst.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen der konstituierenden Dokumente. Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF bzw. seinen Teilfonds gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu den Haupttätigkeiten des AIFM zählen die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement. Zudem kann er administrative Tätigkeiten und Vertriebsaktivitäten ausüben.

In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM einzelne Aufgaben an Dritte delegieren. Der AIFM teilt der FMA die Übertragung von Aufgaben vor Wirksamkeit mit.

Eine Übersicht sämtlicher vom AIFM verwalteten AIF bzw. seiner Teilfonds befindet sich auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung des AIFM ist dem Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein zu entnehmen.

§ 6 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

- **Portfolioverwaltung**

Als Portfolioverwalter für den nachstehenden Teilfonds fungiert die Gamma Financials AG, Bahnhofplatz, CH-6300 Zug:

- KTS Strategy Fund

Als Portfolioverwalter für den nachstehenden Teilfonds fungiert die Alprime Capital AG, St. Annagasse 9, CH-8001 Zürich:

- Loucor Private Alternatives Fund II

Die Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte der vorgenannten Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen der vorgenannten Teilfonds, wie sie in dieser Satzung und Anlagebedingungen inklusive teilfondsspezifische Anhänge beschrieben sind.

Die genauen Ausführungen des Auftrags regelt jeweils ein zwischen der Accuro Fund Solutions AG und dem vorgenannten Portfolioverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

- **Vertriebsträger**

Als Vertriebsträger für den AIF fungiert der AIFM. Der AIFM kann in verschiedenen Vertriebsländern jederzeit Vertriebsträger einsetzen.

§ 7 Anlageberater

Allfällige für den jeweiligen Teilfonds mandatierte Anlageberater ohne Entscheidungsbefugnis sind im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt. Darüber hinaus hat der AIFM bzw. der Asset Manager das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

§ 8 Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfondsvermögen können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und diesen Anlagebedingungen.

Als Verwahrstelle der nachstehend aufgeführten Teilfonds wurde die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, LI-9490 Vaduz bestellt:

- KTS Strategy Fund;
- i2 european real economy lending fund;
- Artis Trade Invest Fund;

- Montalin Fund.

Als Verwahrstelle des nachfolgend aufgeführten Teilfonds wurde die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, LI-9496 Balzers bestellt:

- Loucor Private Alternatives Fund II.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung (der "Verwahrstellenvertrag"). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF bzw. seiner Teilfonds und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat belegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungsaufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Primebroker

Für den AIF wurde kein Primebroker beauftragt.

§ 10 Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer des AIFM:	PricewaterhouseCoopers AG Kornhausstrasse 25 CH-9001 St. Gallen
Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft:	BDO (Liechtenstein) AG Wuhrstrasse 14 LI-9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer der Teilfonds:	BDO (Liechtenstein) AG Wuhrstrasse 14 LI-9490 Vaduz

Die Investmentgesellschaft, deren Teilfonds und der AIFM haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem AIFMG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

3 Vertrieb

§ 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF bzw. seiner Teilfonds auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li und der Internetseite des AIFM unter www.acuro-funds.li zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Der Vertrieb der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. der jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an nachstehende Anleger:

- Professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II); und/oder
- Privatanleger

Der für den einzelnen Teilfonds definierte Anlegerkreis ist dem entsprechenden Anhang B des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen. Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem § 12.

Zeichnungsstellen

Anteile der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

§ 12 Professioneller Anleger / Privatanleger

A. Professioneller Anleger

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften

- f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - ◆ Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
 - ◆ Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
 - ◆ Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
 3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentral-banken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
 4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufte(r) Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie **2014/65/EU (MiFID II)** auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B. Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

4 Änderungen der Anlagebedingungen / Strukturmassnahmen

§ 13 Änderungen der Anlagebedingungen

Diese Anlagebedingungen können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

§ 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

- a) Verschmelzungen von:
1. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 2. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 3. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie
- b) Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 sinngemäss Anwendung finden.

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

§ 15 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen, gegebenenfalls mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde(n), die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Dies unabhängig davon, welche Rechtsform der AIF hat und ob der andere AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds und Anteilsklassen des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
- am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78 AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und
- b) weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Alle Vermögensgegenstände des AIF bzw. des Teilfonds dürfen zu einem beliebigen Übertragungsstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF bzw. seines Teilfonds verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden AIF bzw. seiner Teilfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden AIF bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen AIF bzw. Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden AIF bzw. Teilfonds entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden AIF bzw. Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden AIF bzw. Teilfonds statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 AIFMG. Sofern Privatanleger involviert sind, ist insbesondere Art. 79 AIFMG zu beachten.

§ 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMG zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft.

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- c) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

§ 17 Kosten der Strukturmassnahmen

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den AIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Bei AIF bzw. ihren Teilfonds, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

5 Auflösung der Investmentgesellschaft, ihrer Teilfonds und Anteilsklassen

§ 18 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft gelten ebenfalls für deren Teilfonds.

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Auflösung erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft.

§ 19 Beschluss zur Auflösung des AIF

Die Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Teilfonds können durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst werden. Anteilsklassen können durch Beschluss des AIFM aufgelöst werden. Die Regelungen zur Auflösung der AGmvK selbst finden sich unter Art. 25 der Satzung.

Anleger, deren Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie gegebenenfalls sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds darf der AIFM die Aktiven des AIF oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne die Investmentgesellschaft bzw. den entsprechenden Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der Anleger ausbezahlt.

§ 20 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des AIF bzw. seiner Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Investmentgesellschaft beschliessen, alle Anteile des AIF, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

§ 21 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung eines Teilfonds gehen zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens. Die Kosten der Auflösung der Investmentgesellschaft gehen zu Lasten der Gründeraktionäre.

§ 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft oder ein Teilfonds bildet zugunsten ihrer/seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

§ 23 Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Bestimmungsvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und dem diese verwaltenden AIFM ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das verwaltete Vermögen des AIF oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

6 Bildung von Teilfonds und Anteilklassen

§ 24 Bildung von Teilfonds

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und bestehende Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Die Anlagebedingungen inklusive teilfondsspezifischem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sind entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Side Pockets:

Der AIFM ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (FMA) berechtigt, nach eigenem Ermessen illiquide Anlagen eines Teilfonds abzuspalten und in eigenen Teilfonds unterzubringen (Side Pockets). Die Anleger des betreffenden Teilfonds erhalten entsprechend ihrem Anteil am ursprünglichen Vermögen des Teilfonds Anteile am Side Pocket. Für den Zeitraum der Bildung der Side Pockets ist der Anteilshandel auszusetzen. Nach Bildung des Side Pockets wird dieser Teilfonds in Liquidation gesetzt und schüttet den Liquidationserlös an die Anteilsinhaber aus, sobald die darin befindlichen Titel wieder bewertbar bzw. veräusserbar sind. Bis zum Abschluss der Liquidation werden in den gebildeten Side Pockets keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen.

§ 25 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

§ 26 Bildung von Anteilklassen

Die Investmentgesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen bilden.

Es können Anteilklassen gebildet werden, die sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Vergütungen, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannt.

7 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

§ 27 Anlageziel

Das teilfondfondsspezifische Anlageziel wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

§ 28 Anlagepolitik

Die teilfondfondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

§ 29 Rechnungs- und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) der Anteilklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

§ 30 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

§ 31 Zugelassene Anlagen

Grundsätzlich darf ein AIF in alle Assetklassen investieren. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

§ 32 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen des jeweiligen Teilfonds werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anleger weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des AIF bzw. der Teilfonds angeboten und verkauft werden.

§ 33 Anlagegrenzen

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen

1. Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
2. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger herbeizuführen.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Teilfondsvermögen unverzüglich ersetzt werden.

§ 34 Derivateeinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG.

Weitere Angaben über das Risikomanagement-Verfahren, die Wertpapierleihe (Securities Lending), Wertpapierentleihe (Securities Borrowing) und die Pensionsgeschäfte können dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des entsprechenden Teilfonds entnommen werden.

Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Der AIFM hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den jeweiligen Teilfonds genutzten derivativen Finanzinstrumente, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds wird entweder mithilfe der Commitment-Methode oder mithilfe der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Die Hebelkraft („Leverage“) eines Teilfonds bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko eines Teilfonds und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des jeweiligen Teilfonds erhöht (Hebelwirkung). Dies kann auch durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung

des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des jeweiligen Teilfonds ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode („Netto-Methode“) wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Der erwartete Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Liquiditätsmanagement

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten Teilfonds der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft Rechnung tragen.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannte Risikomanagementverfahren an.

Der AIFM darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten in der Investmentgesellschaft bzw. ihren Teilfonds einsetzen:

1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen;
2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 1, wenn
 - eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
 - der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
3. Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
4. Optionen auf Swaps nach Ziffer 3, sofern sie die unter Ziffer 2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
5. Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft bzw. deren Teilfonds dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Wertpapierleihe und Wertpapierentleihe

Der AIFM darf ebenfalls Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte verleihen („**Securities Lending**“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der AIFM bzw. die Verwahrstelle der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch der Investmentgesellschaft bzw. ihren Teilfonds die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Der AIFM darf zudem zur Abwicklung der zulässigen Leerverkäufe Anlagen von Dritten entleihen („**Securities Borrowing**“). Für das Entleihen von Wertpapieren sind die vorstehenden Vorschriften analog anzuwenden.

Die Anwendbarkeit der Wertpapierleihe (Securities Lending und Securities Borrowing) kann dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Pensionsgeschäfte

Der AIFM tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Weitere Informationen zum Risikomanagement-Verfahren, zur Wertpapierleihe sowie zu Pensionsgeschäften sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteiisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des Teilfonds entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenpartei-risikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet die Investmentgesellschaft. Dies gilt auch für „mark to model“-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten.

Ein Teilfonds kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter Art. 31 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIF vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der

durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Anlagebedingungen geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der AIFM zum Tag dieser Anlagebedingungen für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs-multiplikator (%)
<i>Kontoguthaben (in Rechnungswährung des Teilfonds)</i>	95
<i>Kontoguthaben (nicht in Rechnungswährung des Teilfonds)</i>	85
<i>Staatsanleihen (Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market).)</i>	
<i>Restlaufzeit ≤ 1 Jahr</i>	90
<i>Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre</i>	85
<i>Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre</i>	80
<i>Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf USD, EUR, CHF oder GBP lauten)</i>	
<i>Restlaufzeit ≤ 1 Jahr</i>	90
<i>Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre</i>	85
<i>Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre</i>	80

Total Return Swaps

Total Return Swaps dürfen für den AIF bzw. dessen Teilfonds getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Der AIFM darf für den AIF bzw. dessen Teilfonds Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den AIF bzw. dessen Teilfonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem AIF bzw. dessen Teilfonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

§ 35 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Ein Teilfonds darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik gegebenenfalls sein Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die diesbezüglichen Anlagegrenzen für jedes Teilfondsvermögen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Machen die Anlagen nach diesem Artikel einen wesentlichen Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ und dem Jahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF bzw. seinen Teilfonds Gebühren berechnen.

§ 36 Begrenzung der Kreditaufnahme

Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Absatzes oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Ein Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme des jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen". Die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds ändern.

Der vorige Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

§ 37 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieser Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

8 Risikohinweise

§ 38 AIF-spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

§ 39 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieser Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die in der vorliegenden Satzung und den Anlagebedingungen enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

In Bezug auf die Messung des Marktrisikos wird auf das Durchblicksprinzip¹ verzichtet.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des AIF bzw. des Teilfonds verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF bzw. der Teilfonds investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der AIF bzw. der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

¹ Art. 10 Abs. 3 AIFMV

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF bzw. der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der AIF bzw. Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der AIF bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der AIF bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF bzw. des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem AIF bzw. dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF bzw. des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF bzw. der Teilfonds dazu gezwungen wäre, ihren seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den AIF bzw. den Teilfonds angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

AIF bzw. die Teilfonds können das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschläge, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem AIF bzw. dem Teilfonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teilfonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der AIF bzw. der Teilfonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF bzw. den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräussert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräusserbar sind.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF bzw. dem Teilfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF bzw. der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Teilfondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für ein Teilfondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko

AIF bzw. Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF bzw. des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF bzw. dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die dem Teilfonds zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb der geltenden Anlagebedingungen durch eine Änderung der Anlagebedingungen inklusive Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung der Satzung und der Anlagebedingungen

Der AIFM behält sich das Recht vor, die Anlagebedingungen zu ändern. Zudem kann unter Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Bedingungen die Satzung geändert werden. Ferner ist es gemäss den Anlagebedingungen möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Der AIFM bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss seiner Unternehmensstrategie in seine Investitionsentscheidungen ein.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der breiten Diversifikation und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

9 Bewertung und Anteilsgeschäft

§ 40 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Die Bewertungsgrundsätze der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

§ 41 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags, zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden. Die Verwahrstelle, die Investmentgesellschaft und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen von zurückgewiesenen Zeichnungsanträgen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist eingehen. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing). Ausgenommen von dieser Regelung ist ausschliesslich der Verkauf eigener Anteile der Investmentgesellschaft über eine Börse oder einen anderen dem Publikum offen stehenden Markt.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gezeichnet werden muss, ist dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Wert (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den AIFM oder den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten, insbesondere wenn Zeichnungsanträge von insgesamt weniger als USD 500'000 vorliegen.

Die Verwahrstelle, die Investmentgesellschaft und/oder der AIFM kann/können jederzeit die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds kann in Anwendungsfällen von § 44 dieser Anlagebedingungen eingestellt werden.

§ 42 Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) unter Berücksichtigung der allfälligen in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannten Kündigungsfrist zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls eine Kündigungsfrist bei Rücknahmen besteht, ist diese Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle oder Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Rechnungswährung, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds kann in Anwendungsfällen von § 44 dieser Anlagebedingungen eingestellt werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Wert (Sachauslage oder redemption in kind) zurückgegeben werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten und ist berechtigt zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für seinen zusätzlichen Aufwand zu Lasten des betreffenden Anlegers zu erheben.

Sachauslagen sind anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu bewerten. Bei Sachauslagen muss die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds weiterhin beachtet und die Anlagevorschriften eingehalten werden. Ausserdem muss nach Auffassung des AIFM ein Interesse der bestehenden Anleger des betreffenden Teilfonds an der Sachauslage der Titel bestehen. Die Werthaltigkeit der Sachauslagen muss durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des betreffenden Teilfondsvermögens verbucht werden.

Montalin Fund

In Ergänzung zu den vorstehenden Bestimmungen, ist der AIFM ermächtigt, ohne Zustimmung der Anleger und nach seinem freien Ermessen Anteilsrücknahmen beim Montalin Fund in Form einer Sachauslage (redemption in kind) abzuwickeln. Bei einer allfälligen Auflösung des Montalin Fund oder einer seiner Anteilsklassen ist der AIFM oder Liquidator ermächtigt, ohne Zustimmung der Anleger und nach seinem freien Ermessen den Liquidationserlös in Form einer Sachauslage an die Anleger zu begleichen. Sämtliche anfallenden Kosten gehen jeweils zu Lasten der betreffenden Anleger.

§ 43 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Teilfonds oder Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Allfällige Umtauschgebühren sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann für einen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, dem AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds kann in Anwendungsfällen von § 44 dieser Anlagebedingungen eingestellt werden.

§ 44 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme sowie des Umtausches von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unter Berücksichtigung allfälliger Kündigungs-, Lock-up und Auszahlungsfristen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

§ 45 Rückführung freier Liquidität

Der AIFM kann im eigenen Ermessen und sofern dies im Interesse der Anleger ist, im Teilfonds "Loucor Private Alternatives Fund II" verfügbare freie Liquidität an alle zum Auszahlungszeitpunkt investierten Anleger dieses Teilfonds pro rata auszahlen. Die Anleger dieses Teilfonds werden unter Einhaltung einer zweiwöchigen Ankündigungsfrist über die beschlossene Rückführung im Publikationsorgan informiert.

Ausgangspunkt für die Rückführung freier Liquidität, ist ein Liquiditätsüberschuss im Teilfonds "Loucor Private Alternatives Fund II", welcher nicht für etwaige Verpflichtungen benötigt wird. Diese freie Liquidität ergibt sich insbesondere dadurch, dass realisierte oder veräusserte Anlagen nach dem 30.06.2026 gemäss der Anlagepolitik des Teilfonds "Loucor Private Alternatives Fund II" nicht mehr investiert werden. Um diese freie Liquidität nicht unnötig mit Gebühren zu belasten, kann diese den Anlegern zurückgeführt werden. Die freie Liquidität wird zur Gleichbehandlung aller Anleger aliquot auf alle zum entsprechenden Zeitpunkt ausgegebenen Anteile des Teilfonds "Loucor Private Alternatives Fund II" aufgeteilt und pro Anteil rückgeführt.

§ 46 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

§ 47 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebssträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebssträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebssträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

10 Kosten und Gebühren

§ 48 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Einzelaufwand):

Verwaltungsvergütung (Administration Fee):

Der AIFM stellt für das Risikomanagement und Administration der jeweiligen Teilfonds eine jährliche Vergütung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese Vergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis mindestens jährlich im Nachhinein erhoben. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Verwaltungsvergütungen festzulegen.

Vermögensverwaltungsvergütung (Asset Management Fee):

Der AIFM und/oder ein allenfalls vertraglich verpflichteter Asset Manager stellt für die Vermögensverwaltung des jeweiligen Teilfonds eine jährliche Vergütung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese Vergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis mindestens jährlich im Nachhinein erhoben. Daneben kann der Asset Manager aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance-Fee“) erhalten. Es steht dem AIFM bzw. dem allfälligen Asset Manager frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Verwaltungsvergütungen und unterschiedliche wertentwicklungsorientierte Vergütungen festzulegen.

Anlageberatungsvergütung (Advisory Fee):

Der AIFM und/oder ein allenfalls vertraglich verpflichteter Asset Manager ist berechtigt, sich von Anlageberatern beraten zu lassen. Die Vergütung des Anlageberaters ist grundsätzlich in der Vermögensverwaltungsvergütung enthalten. Dem einzelnen Teilfonds entsteht hierdurch keine zusätzliche Belastung.

Ist die Anlageberatungsvergütung nicht in der Vermögensverwaltungsvergütung enthalten, so wird deren Höhe im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ separat offengelegt. Diese Anlageberatungsvergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis mindestens jährlich im Nachhinein erhoben. Daneben kann der Anlageberater aus dem Vermögen des AIF eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance-Fee“) erhalten. Ist die wertentwicklungsorientierte Vergütung des Anlageberaters nicht bereits in der Performance Fee des Asset Managers enthalten, so wird deren Höhe im Anhang B „AIF im Überblick“ separat offengelegt. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Anlageberatungsvergütungen festzulegen.

Verwahrstellenvergütung (Custodian Fee):

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausgewiesene Vergütung. Die Verwahrstellenvergütung wird auf Basis des durchschnittlichen Vermögens des jeweiligen Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis mindestens jährlich im Nachhinein erhoben. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Verwahrstellenvergütungen festzulegen.

Vertriebsstellenvergütung (Distributor Fee):

Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, erhält diese eine Vergütung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“. Diese Vertriebsstellenvergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis mindestens jährlich im Nachhinein erhoben. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Vertriebsstellenvergütungen festzulegen.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand):**Ordentlicher Aufwand**

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen dem Vermögen des Teilfonds belastet werden. Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag und die Verwahrstelle haben Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- ◆ Kosten für die Erstellung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- ◆ Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen vom AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- ◆ Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- ◆ Domizilgebühren und -kosten für den AIF in Liechtenstein;
- ◆ Vergütungen an Organe oder Beauftragte der Investmentgesellschaft für die Erfüllung gesellschaftsrechtlicher Aufgaben, insbesondere Verwaltungsratshonorare;
- ◆ alle Steuern, die auf das Vermögen des Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfondsvermögens der Investmentgesellschaft erhoben werden;
- ◆ im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- ◆ Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds anfallen;

- ◆ Kosten und Aufwendungen für Berichte an Dritte (z.B. ESG/SRI Reporting, MIFID II etc.);
- ◆ Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, in denen Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- ◆ Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- ◆ Kosten für potentielle Sub-Verwahrstellen des jeweiligen Teilfondsvermögens für den Fall, dass Teile davon nicht bei der Verwahrstelle direkt verwahrt werden;
- ◆ Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand des Fondsprospekts, den konstituierenden Dokumenten (Satzung, Anlagebedingungen), Basisinformationsblatt, Berechnung SRI etc. in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- ◆ Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- ◆ ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- ◆ Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- ◆ Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- ◆ Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- ◆ Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- ◆ Kosten für die Bonitätsbeurteilung des jeweiligen Teilfondsvermögens bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- ◆ Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds (z.B. Reportings an Behörden, Basisinformationsblatt, etc.);
- ◆ Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- ◆ Kosten für Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung sowie für die Steuerberatung, die dem AIFM oder der Verwahrstelle entstehen, wenn Sie im Interesse der Anleger des entsprechenden Teilfonds handeln;
- ◆ Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf deren Anlageeignung für die Investment-

gesellschaft bzw. ihre Teilfonds vertieft geprüft wird. Diese Kosten können der Investmentgesellschaft bzw. den Teilfonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird;

- ◆ Kosten von Fachexpertisen und Fachberatungen im Rahmen des Ankaufs und Verkaufs von Vermögenswerten des Teilfonds im besten Interesse der Anleger, insbesondere im Bereich nicht kotierter Vermögenswerte und damit verknüpfter Aufwand des AIFM;
- ◆ Kosten im Rahmen der Bewertung von Investments (z.B. Gutachten) und damit verknüpfter Aufwand des AIFM;
- ◆ Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke, Stiftungen und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, VAG, MiFID II, ESG- / SRI-Reports bzw. Nachhaltigkeitsratings, etc.);
- ◆ Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings des Vermögens des Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen;
- ◆ Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten („Benchmarks“);
- ◆ weitere Kosten der Verwaltung einschliesslich Kosten für Interessensverbände;
- ◆ Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.

Die effektive Höhe der angefallenen Auslagen je Teilfonds wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Service Fee

Es kann eine periodische Service Fee gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ für zusätzliche Dienstleistungen der Verwahrstelle erhoben werden.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über 5 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über drei Jahre abgeschrieben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch die Investmentgesellschaft bzw. den betroffenen Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers, des Liquidators und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung der Investmentgesellschaft bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt der Investmentgesellschaft bzw. ihren Teilfonds zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden. Die TER des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann die Investmentgesellschaft, der AIFM, ein allenfalls vertraglich verpflichteter Asset Manager und/oder ein allenfalls vertraglich verpflichteter Anlageberater eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

§ 49 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabeaufschlag:

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des jeweiligen Teilfonds kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten der Investmentgesellschaft bzw. des entsprechenden Teilfonds einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann der AIFM auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

11 Schlussbestimmungen

§ 50 Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Der AIFM kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragendem Nettoertrag und/oder vorgetragendem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

§ 51 Verwendung von Referenzwerten

Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert („Benchmark“) oder zur Messung der Wertentwicklung eines Organismus für gemeinsame Anlagen verwendet werden, können beaufsichtigte Unternehmen (wie OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM) Benchmarks im Sinne der Referenzwerte-Verordnung („Benchmark-Verordnung“) in der EU verwenden, wenn der Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem Administratoren- und Referenzwert-Verzeichnis eingetragen ist, das von der ESMA gemäss der Benchmark-Verordnung geführt wird (das „Verzeichnis“).

Benchmarks können vom AIF bzw. seinen Teilfonds im allfälligen Basisinformationsblatt (PRIIP-KID) und in allfälligen Marketingunterlagen als Referenz für Vergleichszwecke eingesetzt werden, um an ihnen die Wertentwicklung des AIF bzw. seiner Teilfonds zu messen. Der AIF bzw. die Teilfonds werden aktiv verwaltet und der Asset Manager kann somit frei entscheiden, in welche Wertpapiere er investiert. Folglich kann die Wertentwicklung deutlich von jener der Benchmark abweichen. Der Vergleichsindex wird, wenn er vom AIFM bzw. vom Asset Manager in seinem Auftrag verwendet wird, im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ angegeben.

Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall wird der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ der konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert und die Anleger werden per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den Anlagebedingungen genannten Medien oder Datenträgern informiert.

Zudem kann/können der AIF bzw. seine Teilfonds bei der Berechnung erfolgsabhängiger Gebühren Benchmarks verwenden. Detaillierte Angaben zur allfälligen vom Anlageerfolg abhängigen Gebühr (Performance Fee) befinden sich in § 48 dieser Anlagebedingungen sowie im Anhang B „Teilfonds im Überblick“. Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag übernimmt in Bezug auf einen Vergleichsindex keine Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten des Vergleichsindex, noch dafür, dass der jeweilige Vergleichsindex in Übereinstimmung mit den beschriebenen Indexmethoden verwaltet wird.

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag hat einen schriftlichen Plan mit Massnahmen erstellt, die sie/er hinsichtlich des AIF bzw. seiner Teilfonds ergreifen wird, falls sich der Index erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Informationen in Bezug auf diesen Plan sind

auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des AIFM erhältlich.

§ 52 Zuwendungen

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM behält sich vor, Dritten für die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Investmentgesellschaft bzw. beim AIFM platzierten Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber der Investmentgesellschaft bzw. dem AIFM verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Investmentgesellschaft bzw. den AIFM keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Investmentgesellschaft bzw. des AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Investmentgesellschaft bzw. vom AIFM verlangen. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt der Investmentgesellschaft bzw. ihren Teilfonds zugutekommen.

§ 53 Steuervorschriften

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben²

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

² Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf die Investmentgesellschaft bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anleger an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der AIF bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

§ 54 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige in den Anlagebedingungen genannte Medien. Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Anlagebedingungen sowie des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Anlagebedingungen genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds bzw. der Anteilsklassen ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder, sofern anwendbar, im Basisinformationsblatt (PRIIP-KID) aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist

keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 55 Berichte

Die Investmentgesellschaft erstellt für den AIF bzw. jeden seiner Teilfonds einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein, welcher spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht wird.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

§ 56 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des AIF bzw. seiner Teilfonds kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

§ 57 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, die Investmentgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

§ 58 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF bzw. seine Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für die Satzung und die Anlagebedingungen sowie für den Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

§ 59 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

§ 60 Inkrafttreten

Diese Anlagebedingungen treten am 12. Dezember 2023 in Kraft.

Vaduz, 7. Dezember 2023

Der AIFM:

Accuro Fund Solutions AG, Vaduz

Die Verwahrstellen:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

Bank Frick & Co. AG, Balzers

Anhang A: Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick

Investmentgesellschaft	AFS Alternative Fund SICAV
Verwaltungsrat	Accuro Fund Solutions AG, Vaduz
AIFM	Accuro Fund Solutions AG Hintergass 19 LI-9490 Vaduz
Verwaltungsrat des AIFM	Zusammensetzung gemäss Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein
Geschäftsleitung des AIFM	Zusammensetzung gemäss Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein
Portfolioverwaltung	Teilfonds: KTS Strategy Fund Gamma Financials AG Bahnhofplatz CH-6300 Zug Teilfonds: i2 european real economy lending fund Artis Trade Invest Fund Montalin Fund Accuro Fund Solutions AG Hintergass 19 LI-9490 Vaduz Teilfonds: Loucor Private Alternatives Fund II Alprime Capital AG St. Annagasse 9 CH-8001 Zürich
Anlageberater	Teilfonds: KTS Strategy Fund KTS Capital Management AG Seefeldstrasse 35 CH-8008 Zürich Teilfonds: Montalin Fund Montalin Capital AG Bahnhofstrasse 3 CH-8808 Pfäffikon
Verwahrstelle	Teilfonds: KTS Strategy Fund i2 european real economy lending fund Artis Trade Invest Fund Montalin Fund Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44 LI-9490 Vaduz Teilfonds: Loucor Private Alternatives Fund II Bank Frick & Co. AG Landstrasse 14 LI-9496 Balzers
Vertriebsstelle in Liechtenstein	Accuro Fund Solutions AG Hintergass 19 LI-9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer des AIF	BDO (Liechtenstein) AG Wuhrstrasse 14 LI-9490 Vaduz

Rechtliche Struktur	AIF nach liechtensteinischem Recht in der Rechtsform der Investmentgesellschaft in der Form der Aktiengesellschaft mit variablem Aktienkapital gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) in der Folge als Investmentgesellschaft oder AIF bezeichnet.
Umbrella-Konstruktion	Ja, mit 6 Teilfonds
Gründungsland	Liechtenstein
Gründungsdatum der Investmentgesellschaft	26. März 2012
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Rechnungswährung	Die Rechnungswährung der Investmentgesellschaft ist Schweizer Franken (CHF). Die Rechnungs- und/oder Referenzwährung der Teilfonds kann davon abweichen.
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

Weitere Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“

Der Vertrieb des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an Privatanleger und/oder professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Der für den einzelnen Teilfonds definierte Anlegerkreis ist dem entsprechenden Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen. Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in § 12 der Anlagebedingungen. Erfolgt der Vertrieb des jeweiligen Teilfonds ausschliesslich an professionelle Anleger, wird kein Basisinformationsblatt (PRIIP-KID) für den betreffenden Teilfonds zur Verfügung gestellt. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Anhang B2: Teilfonds im Überblick – i2 european real economy lending fund

B2 Teilfonds 2: i2 european real economy lending fund

B2.1 i2 european real economy lending fund im Überblick

	Anteilsklassen des Teilfonds				
Anteilsklassen	Class F EUR	Class R EUR	Class D EUR	Class R CHFh	Class D CHFh
Valoren-Nummer	56.748.187	56.749.606	56.749.607	136.954.870	136.954.871
ISIN	LI0567481879	LI0567496067	LI0567496075	LI1369548709	LI1369548717
Dauer des Teilfonds	unbeschränkt				
Kotierung	Nein				
Rechnungswährung des Teilfonds	EUR				
Referenzwährung der Anteilsklassen	EUR	EUR	EUR	CHF	CHF
Mindestanlage ¹	EUR 500'000	EUR 1'000	EUR 1'000	CHF 1'000	CHF 1'000
Erstausgabepreis	EUR 100	EUR 100	EUR 100	CHF 100	CHF 100
Erstzeichnungstag Liberierung ²	6. November 2020	28. Februar 2022			
Bewertungstag (T)	Monatsende				
Bewertungsintervall ³	monatlich				
Bewertungsfrist (T + max. 30)	Bis maximal 30 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag				
Ausgabebetrag	Jeder Bewertungstag				
Rücknahmetag	Jeder Bewertungstag (siehe dazu Lock-Up, Gate und Notice Period)				
Lock-up Periode	Alle Klassen sind nach ihrer Liberierung für 12 Monate für Rücknahmen geschlossen.				
Gate	Es werden insgesamt maximal 5% der ausstehenden Anlegeraktien der jeweiligen Anteilsklasse zur Rücknahme pro Rücknahmetag angenommen. Der diesen Betrag übersteigenden Anteil wird automatisch auf den nächsten Rücknahmetag angemeldet. Bei Erreichung der 5% erfolgt die Zuteilung der Auszahlung prozentual je Rücknahmeauftrag (nicht first-come, first-serve). Der AIFM kann nach eigenem Ermessen das Gate erhöhen, wenn genügend Liquidität vorhanden ist.				
Annahmeschluss Zeichnungen (T-1)	1 Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag (T-1), 14.00 Uhr (MEZ) Einzahlungen müssen bis spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats bei der Verwahrstelle eingehen.				
Annahmeschluss Rücknahmen (Notice Period, T-3 Monate)	3 Monate vor dem Bewertungstag: 14.00 Uhr (MEZ)				
Valuta Ausgabebetrag (T+3)	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag				
Valuta Rücknahmetag (T + max 30 +3)	Bis maximal 30+3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag				
Stückelung	drei Dezimalstellen				
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Anteilen				
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 31. Dezember, erstmals per 31.12.2021				
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend

¹ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter § 41 beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

² Diese Angaben können bei der Verwahrstelle und beim AIFM erfragt werden.

³ Mit Zustimmung des AIFM können jederzeit Sonder-NAVs gerechnet werden.

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

	Anteilsklassen des Teilfonds				
Anteilsklassen	Class F EUR	Class R EUR	Class D EUR	Class R CHFh	Class D CHFh
Professionelle Anleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig	Zulässig	Zulässig
Privatanleger	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig

Kosten zulasten der Anleger

	Anteilsklassen des Teilfonds				
Anteilsklassen	Class F EUR	Class R EUR	Class D EUR	Class R CHFh	Class D CHFh
Max. Ausgabeaufschlag	0% bis maximal 3%				
Ausgabeaufschlag z.G. Teilfonds	Keiner				
Max. Rücknahmeabschlag	0% bis maximal 1%				
Rücknahmeabschlag z.G. Teilfonds	0.25%				
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine				

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{4,5,6}

	Anteilsklassen des Teilfonds				
Anteilsklassen	Class F EUR	Class R EUR	Class D EUR	Class R CHFh	Class D CHFh
Max. Verwaltungs-, Verwahrstellenvergütung ⁷	0.40% p.a., plus max. CHF 70'000 p.a.				
Max. Vermögensverwaltungsvergütung	0.10% p.a.	0.30% p.a.	0.30% p.a.	0.30% p.a.	0.30% p.a.
Performance Fee	Keine				

Verwendung von Benchmarks

Benchmark	Der Teilfonds verwendet keine Benchmark
-----------	---

B2.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

Es werden keine Aufgaben übertragen.

B2.3 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, LI-9490 Vaduz, aus.

B2.4 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die BDO (Liechtenstein) AG, Wuhrstrasse 14, LI-9490-Vaduz, beauftragt.

⁴ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

⁵ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000 zu seinen Gunsten erheben.

⁶ Die effektiv belasteten Kommissionen bzw. Gebühren werden im Jahresbericht ausgewiesen.

⁷ Ab der zweiten Anteilsklasse zzgl. CHF 4'000 p.a. je Anteilsklasse.

B2.5 Umtausch von Anteilen

Für die Anteilsklassen dieses Teilfonds ist der Umtausch von Anteilen in Anteile eines anderen Teilfonds nicht vorgesehen.

B2.6 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des i2 european real economy lending fund.

Anlagegrundsätze des Teilfonds in Kürze	
Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B2.7.2
Anlagen in andere Fonds	Ja, höchstens 20% des Teilfondsvermögens
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 10% des Teilfondsvermögens
Derivative Finanzinstrumente	Der AIFM darf für den Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, tätigen.
Leerverkäufe	Nein
Wertschriftenleihe	Nein
Securities Borrowing	Nein
Securities Lending	
Pensionsgeschäfte	Nein
Investitionszeitraum, innerhalb welchem das Anlageziel und die Anlagepolitik erreicht werden muss	6 Monate nach Liberierung des i2 european real economy lending fund

B2.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des i2 european real economy lending fund besteht darin, als Alternative zu traditionellen Anlagen einen nachhaltigen Ertrag zu erwirtschaften.

Der Teilfonds investiert sein Vermögen indirekt in Privat-, Geschäfts- und sonstige Kredite (die "Kredite"). Dabei wird der Teilfonds Darlehen an ein oder mehrere SPV's oder PCC's gewähren, welche ihrerseits Kredit-Forderungen und Kredite, respektive Anteile davon, entweder direkt (mittels einfacher Forderungsabtretung und bilanzieller Kreditvergabe) oder indirekt über den Erwerb von Wertpapieren bzw. Finanzinstrumenten (z.B. Notes/Bonds wie bspw. Asset-Backed Securities oder Fondsanteile) kaufen bzw. vergeben. Kredite werden entweder direkt vom Kreditgeber/Schuldner oder über (meist digitale) Vermittlungsplattformen (sog. Marktplätze) erworben bzw. vergeben und grösstenteils mittels einer Software sowohl aggregiert als auch auf Einzelkredit-/Einzelforderungsebene dargestellt. Neben Krediten können auch Cash-Guthaben und derivative Finanzinstrumente zur Währungsabsicherung gehalten werden. Die Schuldner der Kredite haben ihr Domizil mehrheitlich im EWR/EFTA -Raum, Grossbritannien und den angrenzenden Ländern. Es werden mehrheitlich Forderungen und Kredite in Euro (EUR), Britisches Pfund Sterling (GBP), US Dollar (USD) oder Schweizer Franken (CHF) gekauft bzw. vergeben.

Zur Bewirtschaftung von freier Liquidität kann der Teilfonds das Vermögen direkt oder indirekt in traditionelle und nicht traditionelle Anlagen im Geld- oder Kapitalmarkt investieren.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, derivative Finanzinstrumente einzusetzen, um unter anderem das Zinsrisiko oder Währungsrisiken abzusichern.

Währungsabsicherung Class R CHFh und Class D CHFh

Alle Anteilsklassen des Teilfonds investieren in das gleiche Portfolio, dessen Rechnungswährung EURO ist. Das Rechnungswährungsrisiko EUR wird gegenüber der Referenzwäh-

rung der beiden vorgenannten Anteilklassen grundsätzlich abgesichert, um das Fremdwährungsrisiko zu reduzieren. Das Fremdwährungsrisiko kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, da nicht alle Vermögenswerte in der Rechnungswährung EUR denominated sind. Die Erträge aus diesen Vermögenswerten können durch Wechselkurschwankungen positiv oder negativ sein.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Liberierung erreicht werden.

B2.6.2 Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in Ziffer B2.1 dieses Anhangs genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B2.6.3 Profil des typischen Anlegers

Der i2 european real economy lending fund eignet sich für professionelle Anleger mit dem Anlageziel Kapitalertrag und einem langfristigen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren, die über sehr gute Kenntnisse und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten verfügen. Der Fonds ist nur für Anleger geeignet, die zur Erreichung ihres Anlageziels hohe finanzielle Verluste bis hin zum Totalverlust tragen können.

B2.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B2.7.1 Zugelassene Anlagen

Der Portfoliomanager ist unter Einhaltung der nachfolgenden Anlagebeschränkungen frei in alle gemäss den gesetzlichen Grundlagen und den konstituierenden Dokumenten zulässigen Anlagen zu investieren.

B2.7.2 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B2.7.2.1 Direkte Investitionen in Immobilien;

B2.7.2.2 Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) und Wertpapiere;

B2.7.2.3 Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art.

B2.7.3 Anlagegrenzen

B2.7.3.1 Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in dieselbe Anlage investieren;

B2.7.3.2 der Teilfonds darf bis zu 20% seines Vermögens in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETF, etc.) anlegen;

B2.7.3.3 Das Gesamtexposure des Teilfonds (gemäss Commitment Methode) darf 110% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

B2.7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

- B2.7.4.1** Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B2.7.4.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- B2.7.4.2** Der Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite im Umfang höchstens 10% des Teilfondsvermögens zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B2.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“).
- B2.7.4.3** Ziffer B2.7.4.2 steht dem Erwerb von nicht voll einbezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B2.7.5 Derivateinsatz, Techniken und Instrument

Der Teilfonds kann Derivatgeschäfte tätigen. Diese sind im Sinne von Absicherungsgeschäften möglich. Derivatgeschäfte können insbesondere zur Absicherung von Zinsänderungs- und Währungsrisiken getätigt werden.

Der AIFM wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Maximaler Hebel: 110 %

Erwarteter Hebel: 100 %

B2.7.6 Wertpapierleihe / Wertpapierentleihe

Der Teilfonds tätigt weder Wertpapierleihe (Securities Lending) noch Wertpapierentleihe (Securities Borrowing).

B2.7.7 Pensionsgeschäfte

Der AIF tätigt keine Pensionsgeschäfte.

B2.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird nachfolgenden Grundsätzen bewertet:

- B2.8.1** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B2.8.2** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- B2.8.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis

(Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;

- B2.8.4** Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B2.8.1, Ziffer B2.8.2 und Ziffer B2.8.3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- B2.8.5** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B2.8.6** Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
- B2.8.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B2.8.8** Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- B2.8.9** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzumutbar erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B2.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B2.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken dieses Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Aufgrund der Möglichkeit des Teilfonds direkt oder indirekt in Beteiligungspapiere und -wertrechte von nicht börsennotierten Unternehmen zu investieren, besteht bei diesem Anlagentyp ein erhöhtes Markt- und Emittentenrisiko. Weiter hat der Teilfonds die Möglichkeit,

bis zu 100% seines Vermögens in eine einzelne Anlage zu investieren, was einem sehr grossen Konzentrationsrisiko entspricht. Beide und weitere Risiken können sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken und ein Totalverlust kann nicht ausgeschlossen werden.

a) Kredit- und Gegenparteienrisiko

Die Investition in Kredite beinhaltet das Risiko, dass der Schuldner die Forderung nicht in vollem Umfang oder nicht zeitgerecht begleichen kann oder will. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass die mit der Anlage erwartete Rendite aus Zinsertrag schlechter ausfällt oder gar nicht realisiert werden kann. Zudem ist es möglich, dass auch das investierte Kapital nicht oder nicht im vollen Umfang zurückbezahlt werden kann.

Die Einschätzung der Bonität des Kreditnehmers respektive des Marketplaces wird auf Ebene Zweckgesellschaft/PCC durch i2invest vorgenommen.

Der Entscheid zur Investition in ein Kredit respektive eines Marketplaces hängt insbesondere von der von i2 invest bestimmten Bonität des Marketplaces und der damit verbundenen Ausfallwahrscheinlichkeit ab. Die von i2 invest erstellte Bonitätsanalyse ist rein indikativer Natur und stellt weder eine verbindliche Aussage über die tatsächliche Zahlungsfähigkeit der einzelnen Kreditnehmer noch eine Empfehlung zur Aufnahme oder Gewährung eines Kredites bzw. der Vornahme einer anderen Transaktion dar. Die tatsächliche Bonität oder das Zahlungsverhalten des einzelnen Kreditnehmers kann hiervon abweichend sein. i2Invest übernimmt dementsprechend keine Haftung für die Bonitätsanalyse.

Sofern die Bonität des einzelnen Kreditnehmers und das damit verbundene Kreditrisiko fehlerhaft errechnet wurden, kann dies zu einer negativen Wertentwicklung des Teilfonds führen.

b) Konzentrationsrisiko

Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik einen bedeutenden Teil seines Vermögens in eine einzige Anlage (Zweckgesellschaft) investieren. Dadurch reduziert sich der Diversifikationseffekt in einem signifikanten Ausmass, so dass die Wertentwicklung des Teilfonds zum überwiegenden Teil von einer Anlagestrategie, bzw. einem Typus von Anlagerisiko abhängt. Unter Umständen können die beschriebenen Konzentrationsrisiken zu einem vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

c) Rechtsrisiko

Mit der Investition in nicht-standardisierte Anlagen ist die Gefahr verbunden, dass die dem Teilfonds zugrundeliegenden Rechtsansprüche nicht, nicht vollumfänglich oder nur mit hohen verbundenen Kosten durchgesetzt werden können, wodurch der Wert der Anlagen negativ beeinflusst werden kann, bzw. im schlimmsten Fall die Anlagen den Wert zur Gänze verlieren.

Dieses Risiko kann in verstärktem Mass auftreten, wenn Zweckgesellschaften in In- und Ausland, inklusive Zweckgesellschaften in sogenannten Offshore Domizilen, genutzt werden, welche gegebenenfalls einer geringeren Beaufsichtigung und/oder anderen Rechtsvorschriften wie der Fonds unterliegen.

d) Bewertungsrisiko

Die Bewertung der Anlagen kann mit Unsicherheiten behaftet sein. Insofern kann es zwischen dem Bewertungskurs und dem Preis bei Veräusserung zu Diskrepanzen kommen, welche den Nettoinventarwert beeinflussen können.

Dieses Bewertungsrisiko ist bei alternativen, nicht-standardisierten oder illiquiden Anlagen verstärkt vorhanden, sofern keine expliziten Kaufs- bzw. Verkaufspreise gestellt werden. Im Allgemeinen können die verwendeten Bewertungsmodelle und -methoden, sowie die darin verwendeten Inputfaktoren, wie auch Bewertungsgutachten, bzw. NAV Berechnungen, welche bei der Bewertung verwendet werden, einen Unschärfegrad, bzw. Unsicherheit aufweisen, welche dazu führt, dass der Bewertungspreis vom tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis abweicht. Insbesondere müssen je nach Bewertungsmethodik Annahmen über

die zukünftige Entwicklung von Investitionen getroffen werden, welche die Bewertung bedeutend beeinflussen können. Die tatsächlichen Resultate können von den getroffenen Annahmen abweichen, wodurch die Bewertung zu Gunsten oder zu Ungunsten der Investoren ändern kann. Die Informationen auf deren Grundlage die Bewertung vorgenommen wird, weisen möglicherweise nicht dieselbe Transparenz und Qualität auf, wie von börsenkotierten oder sonst an einem geregelten Markt gehandelten Anlagen. Auch dadurch kann die Bewertung vom tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis abweichen.

Die Bewertung der Kredite hängt in wesentlichem Masse von der historischen, erwarteten Ausfallwahrscheinlichkeit und des theoretisch erwarteten Verlustes ab. Auf Basis dieser Erwartungen werden bei Leistungsstörungen wie Zahlungsverzögerungen Rückstellungen bzw. Wertberichtigungen gebildet, welche die Bewertung des Teilfonds massgeblich beeinflussen. Gleichzeitig werden auch die effektiven Ausfälle und tatsächlichen Verluste in der Bewertung berücksichtigt, so dass die Rückstellungen laufend mit den effektiven Ergebnissen verglichen werden können. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass die Rückstellungen zu hoch oder zu tief ausfallen und der tatsächliche Wert des Teilfonds höher oder tiefer als der ausgewiesene Wert ist.

e) Operationelles Risiko

Neben dem allgemeinen operationellen Risiko der Investmentgesellschaft, des AIFM, des Portfoliomanagers und der Verwahrstelle, besteht für den Teilfonds ein zusätzliches operationelles Risiko aus der Zusammenarbeit mit der Digital-Lending-Plattform von i2invest. Die Plattform übernimmt, respektive überwacht die komplette Bewirtschaftung der Marketplaces, beginnend mit der Kreditstrukturierung, der Abwicklung und Koordination der Kreditauszahlung und der Rückzahlungen. Entsprechend ist der Teilfonds auch den operationellen Risiken der Plattform ausgesetzt, deren Realisierung den Wert der Anlagen negativ beeinflusst werden kann.

Ein Konkurs der Betreiberin der Plattform kann nicht nur operative Probleme nach sich ziehen, sondern auch rechtliche Risiken, da die direkte Durchsetzung der Interessen des Teilfonds gegenüber den Kreditnehmern nicht bzw. nur erschwert möglich ist. Entsprechend hat auch der potentielle Konkurs der Betreiberin der Plattform das Potential, den Wert der Anlagen negativ zu beeinflussen.

Dementsprechend ist die Investmentgesellschaft bestrebt, in Zusammenarbeit mit der Plattform Massnahmen zu definieren, welche die operationellen Risiken ebenso mindern, wie das Risiko bzw. die negativen Folgen eines Konkurses der Betreiberin der Plattform. Vor Beginn der Zusammenarbeit mit der Plattform und Aufsetzung dieses Teilfonds wurde die Betreiberin der Plattform einer ausführlichen Due Diligence durch die Investmentgesellschaft unterzogen. Es wird Anlegern jedoch empfohlen, sich unabhängig davon ein ausführliches Bild über die Plattform bzw. deren Betreiberin zu machen und sich insbesondere über die Homepage (www.i2invest.ch) über Aufbau, Personal, Gebühren usw. zu informieren.

f) Zusätzliche Risiken und indirekte Kosten durch den Einsatz von Zweckgesellschaften

Verschiedene Risiken können dadurch verstärkt oder vervielfacht werden, indem nicht direkt in die gemäss Anlagepolitik gewünschten Anlagen und Anlagestrategien investiert wird, sondern unter Zwischenschaltung von Gesellschaften (sogenannten Zweckgesellschaften), bzw. von diesen ausgegebenen Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten. Die Zweckgesellschaften können selbst Risikoträger verschiedener Risiken sein, wie zum Beispiel Liquiditäts-, Rechts-, Steuer-, Gegenpartei- und Bewertungsrisiken.

Auf Ebene der Zweckgesellschaften können fixe sowie erfolgsabhängige Lizenzgebühren sowie weitere Kosten für die Bewirtschaftung der Zweckgesellschaft anfallen. Diese indirekten Kosten können die Bewertung der Zweckgesellschaft minimieren und sich folglich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.

g) Risiko von Interessenskonflikten

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten, der Organisation und Verfahren des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle, des Portfoliomanagers und der mit diesen verbundenen Unternehmen können Interessenskonflikte entstehen. Auf Basis der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Zulassungsbedingungen treffen der AIFM, die Verwahrstelle und der Portfoliomanager Vorkehrungen, um Interessenskonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder zu entschärfen.

Durch die Nutzung von Zweckgesellschaften, welche von einer mit dem Teilfonds verbundenen Partei gegründet, besessen oder geleitet werden können, kann sich das Risiko von Interessenkonflikten erhöhen. Auf Basis der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sind die Organe des AIF, der AIFM, die Verwahrstelle und der Portfoliomanager verpflichtet auch in einer Funktion für oder aufgrund einer Verbindung mit einer Zweckgesellschaft, in welche der Teilfonds direkt oder indirekt investiert, zur Erreichung des definierten Anlageziels im Interesse der Anleger zu handeln.

h) Dolose Handlungen (Fraud)

Durch die Investition in alternative Anlagen oder Gesellschaften mit reduzierten Anforderungen an die Corporate Governance, sowie die Nutzung von Zweckgesellschaften kann sich die Komplexität der erheblich erhöhen. Zudem werden gegebenenfalls Parteien oder Personen in die Struktur involviert, welche nicht derselben Beaufsichtigung unterliegen wie der Teilfonds, der AIFM, die Verwahrstelle und der Portfoliomanager. Durch die Kombination dieser Faktoren können sich Situationen ergeben, in welchen einzelne Parteien oder Personen sowohl Motiv wie auch die Möglichkeit zu dolosen Handlungen haben könnten

i) Risiken, die sich aus der fehlenden Liquidität und der Langfristigkeit der Anlagen ergeben

Die für den Teilfonds erworbenen Anlagen sind grundsätzlich illiquide, weil sie nicht an einer Börse gehandelt werden und eine Veräußerung nicht oder nur schwer möglich ist. Die Illiquidität der Anlagen kann sich auf die Liquidität des Fondsanteilhandels dieses Teilfonds negativ auswirken. Falls illiquide Anlagen veräußert werden müssen, kann dies unter Umständen nur mit einem signifikanten Abschlag der noch ausstehenden Restforderung getätigt werden, was wiederum die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen wird. Zudem bestehen in den Anlagen selbst mögliche Liquiditätsrisiken.

j) Derivate Finanzinstrumente

Der AIF darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern sind Teil der Anlagestrategie. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringerer Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlage- und Spekulationszwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine "Gegenpartei") ihre Verpflichtungen nicht einhält. Dieses Risiko ist bei Warrants, Optionen und -Termingeschäften, strukturierten Produkten, exotischen Optionen, etc. besonders hoch.

Durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente wird eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt, die sich sowohl positiv, wie auch negativ auf das Nettofondsvermögen auswirken kann. Um das Risiko des Leverageeffekts einzuschränken, ist der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten durch definierte Anlagerestriktionen eingeschränkt.

k) Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B2.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter § 39 der Anlagebedingungen.

B2.10 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen allfälligen Anteilsklassen“ aus Ziffer B2 dieses Anhangs zu entnehmen.

B2.11 Performance Fee

Keine

Der vorliegende Anhang B2 tritt am 26. Juli 2024 in Kraft.

Vaduz, 26. Juli 2024

Der AIFM:

Accuro Fund Solutions AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

Anhang C2: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer Schweiz

i2 european real economy lending fund

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bilden die nachstehenden, auf ausländischem Recht basierenden, Anhang C zur Satzung "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und sind von der Genehmigung ausgeschlossen.

Hinweise für qualifizierte Anleger in der Schweiz

Diese kollektive Kapitalanlage darf in der Schweiz ausschliesslich qualifizierten Anleger(innen) nach Art. 10 Abs. 3 Kollektivanlagengesetz (KAG) angeboten werden.

Die in diesem Anhang C2 gemachten Angaben zum Vertrieb an qualifizierte Anleger in der Schweiz beziehen sich ausschliesslich auf den Teilfonds i2 european real economy lending fund.

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die OpenFunds Investment Services AG, Seefeldstrasse 35, CH-8008 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die LLB (Schweiz) AG, Zürcherstrasse 3, 8730 Uznach.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Die Anlegerinformation nach Art. 105 AIFMG, die Satzung, die Anlagebedingungen inklusive teilfonds-spezifische Anhänge, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) oder das Basisinformationsblatt sowie die Jahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle in der Schweiz bezogen werden.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Zahlstelle in der Schweiz:

LLB (Schweiz) AG
Zürcherstrasse 3
CH-8730 Uznach

Vertreterin in der Schweiz:

OpenFunds Investment Services AG
Seefeldstrasse 35
CH-8008 Zürich

Verwaltungsgesellschaft:

Accuro Fund Solutions AG
Hintergass 19
FL-9490 Vaduz

Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Best Execution Policy

Zielsetzung

Die Best Execution Policy regelt Grundsätze und Verfahren, die darauf abzielen, im Rahmen von Transaktionen in preislicher, quantitativer, qualitativer und zeitlicher Hinsicht für den Fonds und seinen Anleger das bestmögliche Ergebnis zu erreichen.

Grundsatz der bestmöglichen Ausführung

Handelsentscheidungen der Portfoliomanager werden grundsätzlich nicht unmittelbar an Handelsplätze geleitet, sondern unter Zwischenschaltung von Intermediären (Broker, Banken usw.) ausgeführt. Durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Intermediäre wirkt Accuro auf die bestmögliche Ausführung der Transaktionen hin. Accuro überprüft zudem, ob die Intermediäre ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die bestmögliche Ausführung der Order zu gewährleisten.

Prinzipien der Auftragsvergabe und Best Execution

Die Vergabe von Handelsaufträgen der Accuro erfolgt im Regelfall nach Maßgabe folgender Grundsätze:

1. Handelsaufträge über Finanzinstrumente werden unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ordererteilung zur Verfügung stehenden Informationen zu den besten verfügbaren Bedingungen platziert. Bei der Entscheidung über die Auswahl der Kontrahenten und deren Ausführung der Aufträge orientiert sich Accuro an bestimmten Faktoren, die für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevant sind, darunter insbesondere:
 - Preis des Finanzinstruments,
 - Kosten der Auftragsausführung,
 - Geschwindigkeit der Ausführung,
 - Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
 - Umfang und Art der Order.

Diese Kriterien werden in Abhängigkeit von der Art des Finanzinstruments und des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet, um eine Auswahl der einzuschaltenden Intermediäre zu ermöglichen.

2. Die Platzierung von Handelsaufträgen erfolgt unter der Annahme, dass unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten das bestmögliche Ergebnis erzielt werden soll. Bei der Entscheidung über die Ordervergabe werden deshalb aufgrund der bei Finanzinstrumenten üblichen Kursschwankungen vor allem Intermediäre berücksichtigt, die gleichbleibend für eine kostengünstige, vollständige und zeitnahe Ausführung der Transaktion sorgen. In besonders gelagerten Fällen kann die Auswahl der Intermediäre durch weitere relevante Faktoren (z. B. Markteinfluss der Order, Sicherheit der Abwicklung, Qualität des geleisteten Investment-Research) beeinflusst werden.
3. Accuro überwacht regelmäßig die Orderausführung durch beauftragte Intermediäre. Zu diesem Zweck werden die abgewickelten Transaktionen stichprobenartig auf Übereinstimmung mit dieser Best Execution Policy untersucht. Etwaige Mängel werden beanstandet.

Überprüfung der Policy

Die Best Execution Policy wird von Accuro regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft. Eine Überprüfung findet auch statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, die das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Policy beeinträchtigen kann.

Abweichende Platzierung im Einzelfall

Aufgrund von Systemausfällen oder aussergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, eine Order in Abweichung von dieser Best Execution Policy zu platzieren. Accuro wird auch unter diesen Umständen alles daransetzen, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen.

Vertretung Stimm- und Mitgliedschaftsrechte

Bei der Wahrnehmung der Stimmrechte aus Beteiligungsverhältnissen steht stets das Interesse der Anleger im Zentrum. Für die Aktien von Schweizer und Liechtensteiner Unternehmen übt die Accuro ihre Stimmrechte selbst aus oder delegiert diese an unabhängige Stimmrechtsvertreter. Im Regelfall wird dabei im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung gestimmt. In Fällen, in welchen die Anträge des Verwaltungsrates nach Ansicht der Accuro nicht mit den langfristigen Anlegerinteresse vereinbar sind, erfolgt die Stimmrechtsausübung mit Hilfe von definierten Entscheidungsgrundsätzen abweichend von den Anträgen des Verwaltungsrates. Die Stimmrechte von ausländischen Aktien wird nach den gleichen Regel wie für Schweizer und Liechtensteiner Unternehmen ausgeübt, grundsätzlich immer dann, sofern der Anteil der von der Accuro administrierten Fonds an dem ausländischen Unternehmen 5% oder mehr beträgt. In Einzelfällen kann die Accuro diese Rechte auch an einen delegierten Vermögensverwalter abtreten.

Beschwerdemanagement

Ihre Zufriedenheit ist uns sehr wichtig!

Sie können uns Ihre Kritik und Beschwerden in Bezug auf die von uns verwalteten Fonds mitteilen.

Sie können uns jederzeit gerne kontaktieren:

- per E-Mail: COMPLAINT@ACCURO.ORG
- per Fax +423 233 47 08 oder
- per Post an unsere Adresse Hintergass 19 / Postfach 109, LI-9490 Vaduz

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens sind wir Ihnen für folgende Angaben dankbar:

- Produkt (Name Fonds) / ISIN
- Beschwerdegrund / Darstellung des Sachverhalts
- Kontaktdaten wie Name, Adresse, Telefon, E-Mail

Wir werden den von Ihnen angesprochenen Sachverhalt rasch möglichst klären und Sie kontaktieren. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihrer Beschwerde entstehen Ihnen selbstverständlich keinerlei Kosten.

Vergütungsgrundsätze

Zielsetzung

Die Accuro hat im Sinne der gesetzlichen Vorgaben eine detaillierte interne Weisung zur Salär- und Vergütungspolitik erlassen, deren Ziel es ist, das Eingehen von übermässigen Risiken zu verhindern und Interessenskonflikte zu vermeiden.

Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Accuro steht im Einklang mit ihrer Risiko- und Geschäftspolitik und umfasst auch Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Organisation der Accuro ist nach den Grundsätzen der Transparenz und Nachhaltigkeit ausgerichtet und soll eine langfristige, stabile Geschäftsentwicklung sicherstellen.

Mit der festgelegten Vergütungspolitik werden Anreize reduziert, übermässige Risiken einzugehen. Insbesondere gewährt die Accuro keine variablen Entschädigungskomponenten, welche direkt von der erzielten Wertentwicklung der verwaltenden Fonds / Mandate abhängen.

Bestandteile der Gesamtvergütung

Die Gesamtvergütung umfasst feste und variable Lohnbestandteile sowie allfällige nicht monetäre Zuwendungen (fringe benefits) und freiwillige Zuwendungen an die Altersvorsorge der Mitarbeiter. Die Mitarbeiter erhalten ohne Ausnahme feste Lohnbestandteile, welche unabhängig vom Geschäftserfolg der Accuro und der von ihr verwalteten Fonds, sowie unabhängig von der Leistung des einzelnen Mitarbeiters ausbezahlt werden. Die Accuro kann einen Teil der Gesamtvergütung des einzelnen Mitarbeiters variabel gestalten, wobei keine variablen Lohnbestandteile arbeitsvertraglich zugesichert werden. Der Verwaltungsrat der Accuro überprüft periodisch die Vergütungsgrundsätze auf ihre Gültigkeit und Wirksamkeit und nimmt notwendige Veränderungen vor.

Verhältnis fester und variabler Lohnbestandteil

Die Accuro hat durch Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung sichergestellt, dass keine wesentliche Abhängigkeit vom variablen Lohnbestandteil und ein angemessenes Verhältnis von variablen zu

festen Lohnbestandteilen bestehen. Die Bandbreiten wurden unter Berücksichtigung der Funktionen und Aufgabenbereiche der Mitarbeiter festgelegt. Die festen Lohnbestandteile sind so ausgestaltet, dass ein Mitarbeiter seinen Lebensunterhalt bei einer Vollzeitanstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann. Ein Totalausfall des variablen Lohnbestandteils muss möglich und tragbar sein. Die Accuro hat darüber hinaus für die variablen Lohnbestandteile angemessene maximale Bandbreiten im Verhältnis zu den festen Lohnbestandteilen definiert.

Verfahren zur Festlegung des variablen Lohnbestandteils

Der Umfang eines allfälligen variablen Lohnbestandteils orientiert sich an einer jährlichen individuellen Leistungsbeurteilung jedes dafür berechtigten Mitarbeiters der Accuro. Für die Leistungsbeurteilung können finanzielle und nicht-finanzielle Kriterien herangezogen werden. Unter finanzielle Ziele fällt zum Beispiel der Geschäftserfolg der Accuro für das abgelaufene Geschäftsjahr. Regelkonformes Verhalten und Integrität des Mitarbeiters sind Beispiele für nicht-finanzielle Ziele. Der variable Lohnbestandteil ist stets freiwillig und kann bei schlechter Finanzlage reduziert bzw. auf null festgesetzt werden. Die letztendliche Verantwortung für die Entrichtung von variablen Lohnbestandteilen liegt bei der Geschäftsleitung und/oder dem Verwaltungsrat der Accuro.

Aufgeschobene Auszahlung variabler Lohnbestandteile

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Accuro und Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Accuro und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risikoträger), gelten besondere Regelungen. Als Risikoträger werden Mitarbeiter identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der Accuro ausüben können. Für diesen identifizierten Personenkreis wird die Ausbezahlung des variablen Lohnbestandteils auf mindestens drei Jahre und maximal fünf Jahre verteilt, wenn Geschäftsergebnisse dies erfordern.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikte

Bei der Accuro können folgende Interessenskonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Accuro und den mit ihr eng verbundenen Unternehmen und Personen
- Interessen der Accuro und ihrer Kunden
- Interessen der Accuro und ihrer Anleger
- Interessen der verschiedenen Anleger der Accuro
- Interessen eines Anlegers und eines Fonds
- Interessen zweier Fonds
- Interessen der Mitarbeiter der Accuro

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter
- Mitarbeitergeschäfte
- Umschichtungen in Fonds
- Positive Darstellung der Fondsperformance
- Geschäfte zwischen der Accuro und den von ihr verwalteten Fonds
- Geschäfte zwischen der von der Accuro verwalteten Fonds
- Zusammenfassung mehrerer Orders (sog. „block trades“)
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- Hohe Umschlagshäufigkeit von Vermögensgegenständen (sog. „frequent trading“)
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages (sog. „late trading“)
- Aussetzung der Anteilsrücknahme
- IPO-Zuteilung
- Stimmrechtsausübung

Im Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Accuro unter anderem folgende organisatorischen und administrativen Massnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, vorzubeugen, zu steuern, zu beobachten und offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die auf die Einhaltung von Gesetzen und Regeln hinwirkt und der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Pflichten zur Offenlegung Schulungen und Weiterbildungsmassnahmen
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung der Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
- Grundsätze zur Überwachung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze zur Auswahl und Überwachung beauftragter Dritter (Delegationen)
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräusserung von Finanzinstrumenten
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- Grundsätze zur Stimmrechtsausübung
- Einrichten von Orderannahmezeiten (sog. „cut-off“)
- Forward Pricing